



Brüssel, den 12. Mai 2017
(OR. fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0268 (COD)

8715/1/17
REV 1

CODEC 703
EF 88
ECOFIN 324

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. November 2015 ihren Vorschlag, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist, übermittelt¹.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 16. März 2016 abgegeben². Die Europäische Zentralbank hat am 17. März 2016 ihre Stellungnahme abgegeben³. Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 5. April 2017 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 14890/15.
² ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 9.
³ ABl. C 195 vom 2.6.2016, S. 1.
⁴ Dok. 7976/17.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 63/16 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt und
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
